Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 2653.) Reglement für die ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt. Vom 21. November 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben dem Antrage Unserer getreuen Stände des fünften Sächsischen Provinzial-Landtages, das Reglement der ritterschaftlichen Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt auf verfassungsmäßigem Wege zu modifiziren resp. zu vervollständigen, in Gnaden gewillfahrt, und verordnen nunmehr nach Anhörung der Wünsche der Generalversammlung der Sozietätsgenossen was folgt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt ist verpflichtet, die den Rittergutsbesitzern, so wie den Schrift- und Freisassen des Fürstenthums Halberstadt gehörenden Gebäude, so weit dieselben Pertinenzien ihrer Ritter-, Schrift- und Freisassengüter sind, mit Einschluß der unter ihrem Patronat stehenden Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, und berechtigt auch außerhalb des Fürstenthums Halberstadt in dem Bereiche der nach dem Reglement vom 28. April 1843. zur Magdeburgischen Land-Feuersozietät gehörigen Preußischen Landestheile, jedoch unter Ausschließung jeder weiteren Ausdehnung, Rittergüter nebst den unter dem Patronate derselben stehenden Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden zur Versicherung gegen Feuersgefahr anzunehmen.

Der Zweck der Sozietät ist gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr und es wird mithin diese Gefahr darin dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm, nach dem gegenwärtigen Gesetze pro rata seiner Versicherungs-Summe obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Die Verhandlungen, Behufs der Verwaltung der ritterschaftlichen Feuer-Sozietät des Fürstenthums Halberstadt, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen

Ausgegeben zu Berlin den 12. Dezember 1845.

zwischen den Behörden und den Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlungen aus der Sozietätskasse, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei, ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 3.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit, in Absicht aller mit dem Vermerk „Feuersozietätssache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Pakete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen der Direktion der ritterschaftlichen Feuersozietät und andern Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Eingaben an die Feuersozietäts-Behörde frankiren und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

§. 4.

Aufnahme-Fähigkeit der Mitglieder.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude aufnehmen, und zwar nur solche Gebäude, die innerhalb der im §. 1. angegebenen Gränzen belegen sind. Gebäude, die sich in einem städtischen Kommunalverbande befinden, dürfen nicht aufgenommen werden.

§. 5.

Wegen ihrer allzu großen Feuergefährlichkeit sollen jedoch folgende Gebäude, als:

- Pulvermühlen und Pulvermagazine,
- Glas- und Schmelzhütten,
- Stückgießereien,
- Cichorienfabriken, Zuckersiedereien und Schwefelraffinerieen,
- Terpentin-, Firniß-, Soda-, Blausäure- und Holzsäurefabriken,
- Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold, Vitriol- und Salmiakfabriken,
- Theer- und Ziegelöfen, jedoch unter letztern die Trockenscheunen nicht mit zu begreifen,
- Schiffs- und Bockwindmühlen, gleichwie alle nicht feuersicher bedachte Gebäude, Bedachung mit Stroh, Rohr, Holz und andern leicht brennbaren Stoffen,

gar nicht zur Versicherung angenommen werden.

§. 6.

Die Ausschließung (§. 5.) bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, in sofern sich dieselben im Verhältniß zu den ausgeschlossenen Gebäuden in isolirter

lirter Lage befinden. Eine Entfernung von 10 Ruthen und darüber, von den als zu feuergefährlich bezeichneten Gebäuden wird als isolirte Lage angesehen.

§. 7.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- und Hintergebäude, besonders versichert werden.

§. 8.

Es steht zwar jedem Rittergutsbesitzer, Schrift- und Freisassen des Fürstenthums Halberstadt, frei, seine Gebäude nach Gutbefinden auch bei der Magdeburger Land-Feuersozietät oder bei einer beliebigen Privatanstalt gegen Feuersgefahr zu versichern; kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der ritterschaftlichen Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt, weder ganz, noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei dieser Sozietät bereits versichert worden, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, anderswo versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der ritterschaftlichen Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandentschädigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet. Die Direktion ist überdem verpflichtet, den Fall zur nähern Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sei, dem kompetenten Gerichte von Amts wegen anzuzeigen.

§. 9.

Beitrittspflichtigkeit d. Theilnehmer.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab. Jedoch können Patrone von Kirchen die Versicherung der zu ihrem Patronate gehörigen Kirchen-, Pfarr-, Predigerwitthums- und Schulgebäude bei der ritterschaftlichen Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt nur in dem Falle erlangen, wenn auch die Gebäude ihrer Güter bei dieser Sozietät versichert sind. Bei dem Ausscheiden der Rittergüter aus der Sozietät scheiden diese Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gleichfalls aus.

Wo die Gesetze in gewissen Fällen (z. B. bei Fideikommissen) oder wo schon bestehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr begründen, behält es überall dabei sein Bewenden.

§. 10.

Zeit des Ein- u. Austritts.

Das Eintreten in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, so weit solche sonst zulässig ist, (§. 17.) findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur am 1. Januar mit dem Tagesbeginn Statt. Jedoch

Jedoch ist beides auch zu jeder andern Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Beitrag für das laufende Jahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungsreskript der ritterschaftlichen Feuersozietäts-Direktion datirt ist, wenn nicht dieses Reskript ausdrücklich einen ferneren Zeitpunkt festsetzt.

Der Austritt aus der Sozietät, so wie die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungssumme findet ebenfalls nur einmal jährlich, nämlich mit dem Ablauf des letzten Dezembertages statt; die nothwendige Heruntersetzung tritt jedoch sofort, nachdem sie festgestellt ist, in Wirkung.

Jeder, welcher austritt, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß aber in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude untergegangen ist oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die gesammten Beiträge für das laufende Jahr entrichten.

§. 11.

Höhe der Versicherungs-Summe.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

§. 12.

Die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, hängt von ihm selbst ab, nur muß für jedes einzelne Gebäude diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl fünf theilbar sind, abgerundet und in preußischem Kurant, mit Ausschluß der Groschen und Pfennige, ausgedrückt sein.

§. 13.

Taxgrundsätze.

Die Feststellung des gemeinen Werths (§. 11.) geschieht durch Aufnahme einer förmlichen Taxe durch einen vereideten inländischen Baubeamten, welchen der Versicherungssuchende zu wählen hat, mit kunstmäßiger Genauigkeit, unter Berücksichtigung der örtlichen Materialienpreise und der geringern Kosten derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann; ferner muß der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien festgestellt werden, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer beschädigt werden kann.

Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig in baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

A.

Die Taxe ist nach dem sub Litt. A. beigefügten Schema aufzustellen und bei der Taxirung noch darauf zu achten, daß wenn der Eigenthümer des Ge-

Gebäudes etwa berechtigt ist, freies Bauholz oder Baudienste zu fordern, der Werth davon außer Anschlag bleibe.

Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern oder Baudienste zu leisten hat, jederzeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst versichert ist, und es muß zu dem Ende unter dem Abschlusse der Taxe in einer Anmerkung von dem taxirenden Baubeamten gleich mit angegeben werden, auf wie hoch der außer Anschlag gebliebene Werth des freien Bauholzes oder der Baudienste für jedes einzelne Gebäude sich beläuft und von wem das Bauholz zu liefern ist oder die Baudienste zu leisten sind.

§. 14.

Diese Taxe muß in doppelter Ausfertigung eingesandt werden, von dem taxirenden Baubeamten, unter Beidrückung seines Dienstsiegels, unterzeichnet sein und dessen eidesstattliche Versicherung enthalten, daß er bei der Taxirung dieser Gebäude die Vorschriften des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Sozietät des Fürstenthums Halberstadt genau befolgt habe.

Der Versicherer muß diese Taxe zum Beweise seines Einverständnisses mit unterzeichnen. Der Versicherer erhält zum Beweise der erfolgten Versicherung seiner Gebäude das eine dieser Exemplare, von der Sozietätsdirektion genehmigt, zurück.

Die Kosten der Aufnahme dieser Taxe sind von dem Versicherer zu tragen.

§. 15.

Uebrigens können so wenig die Versicherungssummen, als die vom Baubeamten blos zum Zweck der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeindeabgaben und Lasten angewendet und überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 16.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten durch vereidete Baubeamte vornehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen.

Alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragte Beamten sind verpflichtet, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich vorhandenen Werth der versicherten Gebäude überschreite, namentlich bei solchen Gebäuden, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt.

Stellt sich bei einer solchen Revision die Versicherungssumme der Gebäude als zu hoch heraus, so trägt der Versicherte die Kosten der Revision dieser von ihm versicherten Gebäude.

§. 17.

In der Regel kann jeder die bisherige Versicherungssumme bis zum zulässigen Maximum erhöhen oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage herabsetzen lassen.

Um die Erhöhung der Versicherungssumme zu erwirken, muß die Taxe nach den Vorschriften des Reglements aufgenommen und darf nicht über fünf Jahre alt sein.

Es genügt alsdann die Einsendung zweier beglaubigten Abschriften derselben und der Antrag auf den neuen Versicherungsbetrag statt des alten.

Ist die Taxe bereits über fünf Jahre alt, so bedarf es der Aufnahme einer neuen Taxe nach den Vorschriften des Reglements.

Zur Bewirkung einer freiwilligen Heruntersetzung genügt die Einsendung zweier beglaubigten Abschriften der letzten reglementsmäßigen Taxe und der Antrag auf die mindere Versicherungssumme statt der alten.

Die nothwendige Herabsetzung der Versicherungssumme wird auf die im §. 16. angegebene Weise ermittelt.

Die Direktion ist verpflichtet, den Versicherten möglichst bald von der Herabsetzung seiner Versicherungssumme in Kenntniß zu setzen. Die Herabsetzung tritt von dem Tage ein, von welchem das Reskript datirt ist.

Widerspricht ein Versicherter der nothwendigen Herabsetzung seiner Versicherungssumme, als nicht begründet, so wählt die Direktion einen vereideten Baubeamten als Schiedsrichter. Derselbe hat die bei der Herabsetzung leitend gewesenen Grundsätze, so wie die Einwendungen des Versicherten zu prüfen.

Bei dem Ausspruche dieses Schiedsrichters behält es sein Bewenden.

Die Direktion hat den Versicherten von dieser Entscheidung möglichst bald in Kenntniß zu setzen, welche für die Höhe der ferneren Versicherung maaßgebend ist.

Der Versicherte hat bis zum Datum des Reskripts nur auf Entschädigung nach Maaßgabe der herabgesetzten Versicherungssumme Anspruch. Tritt irgend eine Herabsetzung der frühern Versicherungssumme ein, so trägt der Versicherte die Kosten des Verfahrens, entgegengesetzten Falls die Sozietät.

§. 18.

Beiträge der Interessenten.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge sollen mit Rücksicht auf den jedesmaligen Bedarf der Sozietätskasse zur Deckung der vorkommenden Brandvergütungen, Verwaltungskosten und sonstigen Obliegenheiten von den für dasselbe Jahr katastrirten Versicherungssummen ausgeschrieben werden.

Von den neu eintretenden Mitgliedern soll Ein Thaler pro mille der Versicherungssumme als Einschreibegebühr berichtigt werden, auf deren Erstattung keinem Mitgliede ein Anspruch zusteht.

Diese Einschreibegebühren fließen zu dem Fonds der Sozietät.

Bei Berechnung der auszuschreibenden Beiträge muß jeder bei dem ganzen Betrage eines einzelnen Interessenten vorkommende Bruchpfennig als voll eingezahlt werden.

§. 19.

§. 19.

Die ausgeschriebenen Beiträge werden unmittelbar dem Rendanten der Sozietätskasse überschickt.

Die vier Wochen nach Absendung der Ausschreiben noch verbleibenden Rückstände sind ohne weitere Verwarnung des Restanten und ohne alle Nachsicht durch Exekution beizutreiben. Die Exekution wird durch die zur exekutivischen Beitreibung der öffentlichen Abgaben bestimmten Beamten vollstreckt. Der geschäftsführende Deputirte (§. 44.) hat sich dieserhalb an den Landrath des Kreises zu wenden. Sollte sich bei der Exekutionsvollstreckung die Uneinziehbarkeit eines Restes ergeben, so hat der Rendant das Exekutions-Protokoll an die Sozietäts-Direktion einzusenden, welche alsdann befugt ist, den Versicherten, falls die Sozietät zu dessen Aufnahme nicht verpflichtet ist (§. 1.), von der Sozietät auszuschließen. Von dem erfolgten Ausschluß muß die Direktion denselben sogleich benachrichtigen.

§. 20.

Kirchen nebst den dazu gehörigen Thurmgebäuden, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen

a) wenn sie schon vor dem 11. Juni 1828. bei dieser Sozietät versichert gewesen sind, oder von dem vormaligen Domkapitel zu Halberstadt, oder von den dortigen Stiftern, oder von den Rittergutsbesitzern des Fürstenthums Halberstadt, als Patronen abhängen, nur ein Zehntel, und
b) wenn sie erst nach dem 11. Juni 1828. bei dieser Sozietät versichert worden oder nicht von den vorbenannten Stiftern der Sozietät als Patrone abhängen, ein Fünftel des Beitrages.

§. 21.

Brandschaden-Taxe.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher an einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude, bei einem Brande entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 22.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des von der Feuersozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen. Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths, nach den im §. 13. aufgestellten Gesichtspunkten beurtheilt, vernichtet worden.

§. 23.

Dabei dient die der Versicherung zum Grunde liegende Taxe (§. 14.) des bei einem Brande beschädigten Gebäudes zur Grundlage, und es bleibt nach

nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 24.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb acht Tagen nach d.r vom Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Kreislandrath erfolgen. Liegt ein Totalschaden vor, so hat derselbe dies Resultat unter Zuziehung der Ortspolizei-Behörde durch Aufnahme einer Verhandlung festzustellen.

Handelt es sich von einer partiellen Beschädigung, oder sind bei Totalschäden z. B. durch Niederreißen eines Gebäudes, um dem Brande Einhalt zu thun, die übrig gebliebenen Materialien von bedeutendem Werth, so muß bei der Schadenbesichtigung ein vereideter Baubediente zugezogen werden. Derselbe muß mit dem Gesichtspunkte, wonach sein sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht, die Abschätzung der Schadenquote sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden.

In allen Fällen ist der Beschädigte oder dessen etwaiger Vertreter (Administrator, Pächter, Vormund) bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

Bei dieser Verhandlung muß zugleich von Amtswegen alles, was über die Entstehung, erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, sowie über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände, bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet werden.

Eine Abschrift der aufgenommenen Verhandlung nebst der Taxe des Schadens in Urschrift ist demnächst von dem Kreislandrath an die Sozietäts-Direktion einzusenden.

Bevor die Taxe des Brandschadens nicht aufgenommen ist, dürfen die Materialien des abgebrannten oder eingerissenen Gebäudes, mit Ausnahme des zur Vermeidung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer in dem Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden.

Derjenige Versicherte, welcher gegen diese Bestimmung handelt, und dadurch die richtige Ermittelung der Schadensquote vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Kosten der Feststellung des vorgekommenen Brandschadens werden von der Sozietät getragen.

§. 25.

Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

Die Brandschaden-Vergütung wird für alle Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 26.

§. 26.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Brandschaden-Vergütung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben die Kriminai-Untersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen (§. 27.); im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 27.

Wird der Versicherte von dem Verdachte vorsätzlicher Brandstiftung nur vorläufig freigesprochen, so erhält er nur die Hälfte derjenigen Entschädigungs-Summe, die ihm sonst wegen des an seinen Gebäuden erlittenen Brandschadens gebührt haben würde.

Erweist aber ein solcher von der Instanz Freigesprochener späterhin seine Unschuld, und wird er demzufolge von dem Verdachte, der gegen ihn obgewaltet hat, völlig freigesprochen, so wird ihm die andere Hälfte der Entschädigung, jedoch ohne Zinsen, nachgezahlt.

§. 28.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten oder von dessen Ehegatten, Kindern, Enkeln, Gesinde oder Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Zivilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in soweit vorbehalten, als dem Versicherten ersterenfalls in seinen eigenen Handlungen, anderenfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 29.

Ist jedoch der Versicherte in einer auf Veranlassung des Brandschadens gegen ihn eingeleiteten Kriminaluntersuchung von dem Verdachte grober Fahrlässigkeit nur vorläufig losgesprochen worden, so werden ihm bis zu seiner etwa späterhin erfolgenden völligen Freisprechung Zehn Prozent der Entschädigung, welche ihm sonst zukommen würde, abgezogen.

§. 30.

Ob und in wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Zivilprozesses auf Ent-

schädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 31.

Die Sozietät gewährt für alle Brandschäden im Kriege Entschädigung, ohne Unterschied, ob der Feuerschaden im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstanden, oder ob das Feuer von kriegführenden Truppen zu militairischen Zwecken mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden ist.

§. 32.

Zu derartigen Brandschäden können jedoch alljährlich nur bis zwei Thaler pro mille von den Versicherungssummen der Interessenten der Sozietät an Beiträgen bis zur Entschädigung der Beschädigten, erhoben werden, welche alsdann pro rata ihre Befriedigung erhalten.

Ob Brandschäden während des Krieges in diese Kategorie gehören, bleibt lediglich dem Ermessen der Direktion überlassen.

§. 33.

Von der Vergütung sind Beschädigungen der assoziirten Gebäude nicht ausgeschlossen, und werden solche den Brandschäden gleich geachtet, welche zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich befundenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen zugefügt sind.

Schäden, welche durch Erdbeben, Pulver-, sowie andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse, verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst Brandschäden sind, oder denselben gleich geachtet werden.

§. 34.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssummen, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 22. für abgebrannt, vernichtet oder beschädigt erachtet werden.

§. 35.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet.

Sollte der Werth der übrig gebliebenen Materialien den Betrag der Aufräumungskosten übersteigen, so wird dieser Ueberschuß von der Entschädigung abgerechnet.

§. 36.

§. 36.

Die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt bei allen Schäden, wenn nicht Ursachen der in den §§. 26. bis 29. erwähnten Art entgegenstehen, in drei gleichen Theilzahlungen. Das erste Drittel muß bald möglichst und längstens binnen 3 Monaten nach dem Brandschaden gezahlt werden; das zweite Drittel, sobald nachgewiesen ist, daß das herzustellende Gebäude unter Dach gebracht worden, und das letzte Drittel, sobald die Wiederherstellung und die Verwendung der ganzen Entschädigung zum Bau durch Attest eines vereideten Baubeamten nachgewiesen ist.

Hat der ganze Wiederherstellungsbau weniger gekostet, als die Entschädigungssumme beträgt, so zahlt die Sozietätskasse nur den nachgewiesenen Betrag der wirklich aufgewendeten Wiederherstellungskosten.

Findet eine Verzögerung der Zahlung Seitens der Sozietätskasse statt, so ist dieselbe, von den festgesetzten Terminen ab, zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 37.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 38.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfalle in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 39.

Nur wenn und so weit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zum gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

Kein Realgläubiger hat jedoch das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und so weit dieselbe in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzmäßige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sicher gestellt wird.

§. 40.

Folge des Brandunglücks in

Nur in dem Falle, wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherstellung eines gänzlich abgebrannten Gebäudes dispensirt wird

Bezug auf das Verhältniß des Versicherten zur Sozietät und auf Wiederherstellung d. Gebäudes.

wird (§. 43.), scheidet er rücksichtlich dieses Gebäudes aus der Sozietät aus und ist nur noch zu den Beiträgen für das laufende Jahr verhaftet (§. 10.). Sonst aber unterbricht weder der Total-, noch der Partialbrandschaden an sich den Versicherungsvertrag, jedoch muß nach Wiederherstellung des Gebäudes den Vorschriften der §§. 11. bis 14. von neuem Genüge geleistet und das Kataster danach berichtigt werden.

§. 41.

Dagegen soll, wenn inzwischen das im Bau begriffene Gebäude, die auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien mit eingeschlossen, durch einen neuen Brandunfall betroffen wird, der Versicherte für den dadurch erlittenen Verlust, welcher durch die mit der Ausführung des Baues beschäftigt gewesenen Maurer- und Zimmermeister speziell zu berechnen und, wenn es verlangt wird, eidlich zu manifestiren ist, nach dem Verhältnisse der Taxe zur Versicherungssumme und innerhalb der Grenzen dieser letzteren nach geführtem Beweise seiner Unschuld (§. 36.) in längstens drei Monaten auf ein Mal, in den unter §§. 26. bis 29. gedachten Fällen aber, nach den ebendaselbst gemachten Bestimmungen, von der Sozietät entschädigt werden.

§. 42.

In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert oder beschädigt erhält, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte oder beschädigte Gebäude auf seiner Besitzung wieder herzustellen und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch (§. 36.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem Abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden.

§. 43.

Auch sind Unsere Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder andern höheren Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Brandbeschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt (§. 25. seq.), nicht vorenthalten werden.

Nicht minder bleibt den Regierungen vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letztern auf einer andern Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 26. ff. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei; in diesen Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung der Kreisstände, welche darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern sind, gebunden.

§. 44.

Beamte der Sozietät.

Zur Führung der Sozietätsgeschäfte besteht eine ritterschaftliche Feuer-Sozietäts-Direktion, welche aus drei Deputirten der Mitglieder der Gesellschaft gebildet wird.

Diese

Diese Deputirten werden von den Sozietätsgenossen in einer jedesmal zu Halberstadt zu haltenden Generalversammlung aus ihrer Mitte, auf sechs Jahre, und zur Vertretung derselben in Abwesenheits- und Behinderungsfällen auch drei Stellvertreter in gleicher Art, nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen durch Stimmzettel gewählt.

Einer der Deputirten übernimmt die Geschäftsführung, und wird derselbe, sowie sein Stellvertreter, von der Generalversammlung dazu erwählt und bevollmächtigt.

Der Rendant der Sozietät, sowie dessen Stellvertreter, wird von der Direktion mit absoluter Stimmenmehrheit wo möglich aus den Sozietätsmitgliedern auf sechs Jahre gewählt.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt durch einmalige Insertion in die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt von Seiten der Direktion, welche außerdem verpflichtet ist, bei besonders wichtigen Angelegenheiten, z. B. Deputirtenwahl, Abänderung des Reglements ꝛc., jedem einzelnen Interessenten von dem zur Generalversammlung festgesetzten Tage unmittelbar durch die Post Nachricht zu geben.

Sowohl die Insertionen in den Amtsblättern, als die Benachrichtigungen an die einzelnen Interessenten müssen eine summarische Anführung der zu verhandelnden Gegenstände enthalten.

Das Porto dieser Benachrichtigungen ist von den Interessenten zu tragen. (§. 3.)

Stimmberechtigte Mitglieder, welche an dem persönlichen Erscheinen in den Generalversammlungen behindert werden, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Zu dergleichen Bevollmächtigten können aber nur Mitglieder der Gesellschaft bestellt werden. Zur Legitimation der Bevollmächtigten bedarf es nur einer schriftlichen Privatvollmacht.

§. 45.

Dem Ermessen der Generalversammlung bleibt es überlassen, zur Abnahme der Jahresrechnungen eine besondere Kommission zu wählen, aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehend. Dieselbe wird als auf 6 Jahre gewählt angenommen, wenn nicht von der Generalversammlung eine kürzere Zeit festgesetzt wird.

§. 46.

Sowohl die Mitglieder der Sozietätsdirektion, als der Rendant und die Mitglieder der Rechnungsabnahme-Kommission verwalten ihre Aemter unentgeltlich. Der geschäftsführende Deputirte erhält für Büreaukosten eine fixirte jährliche Entschädigung von Dreihundert Thalern Kurant. Dem Rendanten der Sozietät werden für Schreibmaterialien, Emballage, Remunerirung eines rechnungsverständigen Gehülfen eine Tantième von zwei Prozent der Einnahme bewilligt.

Die Deputirten und Mitglieder der Rechnungsabnahme-Kommission erhalten für ihre Amtsreisen an Reisekosten 1 Rthlr. pro Meile und 2 Rthlr. an Diäten aus der Sozietätskasse vergütet.

 §. 47.

§. 47.

Die Generalversammlung hat die Befugniß, die Entschädigung des geschäftsführenden Deputirten bis auf die Hälfte zu ermäßigen, oder um die Hälfte zu erhöhen, und über die Tantième des Rendanten Bestimmungen zu treffen.

§. 48.

Ob und welche Kaution der Sozietätsrendant zu bestellen hat, wird von der Sozietätsdirektion bestimmt und eventualiter das Kautions-Instrument nebst den zur Sicherheit gegebenen geldwerthen Papieren, nachdem solche eventuell durch die Direktion außer Kurs gesetzt worden, bei dem geschäftsführenden Deputirten verwahrlich niedergelegt.

§. 49.

Sämmtliche Beamten der Sozietät können ihre Aemter mit dem Abschluß eines jeden Rechnungsjahres niederlegen, jedoch muß dieser Entschluß mindestens drei Monate vorher der Sozietätsdirektion angezeigt werden. Resigniren sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter der Deputation, so sind sie verpflichtet, ihren Willen der ganzen Gesellschaft durch zweimalige Insertion in die Amtsblätter zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt anzuzeigen.

Sowohl in diesem Falle, als wenn einer jener Beamten mit Tode abgeht, oder durch Ausscheiden aus der Gesellschaft das Ehrenamt verliert, hat die Sozietätsdirektion binnen drei Monaten eine andere Wahl nach Vorschrift des §. 44. zu veranlassen.

§. 50.

Die Wahlverhandlungen sind dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen einzureichen, welcher demnächst die gewählten Beamten durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 51.

Geschäftsführung der Sozietät.

Bei der Feuersozietäts-Direktion wird ein Hauptkataster nach dem sub Littr. B. beigefügten Schema geführt, welches alle das Feuerversicherungs-Geschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 52.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer, oder Austreten bisheriger Theilnehmer und Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungs-Summen) werden, sobald solche von der Sozietätsdirektion genehmigt sind, in die dazu bestimmten Kolonnen des Katasters nachgetragen.

§. 53.

Häufen sich Veränderungen zu sehr in dem Hauptkataster, so ist ein neues anzufertigen und das alte wird zu den Akten gebracht.

§. 54.

Bei Anträgen auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme, unter den §. 10. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtungen, hat die Direktion das eine der Exemplare der eingereichten Taxe (§. 14.) mit der Annahmebescheinigung dem Versicherten baldmöglichst zuzustellen, das andere aber nach erfolgter Berichtigung des Katasters zu den Akten zu nehmen.

Die Direktion ist verpflichtet, einem jeden Landrath, in dessen Kreise bei der ritterschaftlichen Feuersozietät versicherte Gebäude befindlich sind, ein Verzeichniß derselben zukommen zu lassen. Bei etwanigen Veränderungen muß derselbe ein neues Verzeichniß erhalten.

§. 55.

Wer der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden regelmäßigen Eintritts-Termine (§. 10.) als neuer Interessent beitreten oder die Versicherungssumme erhöhen will, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens drei Monate vor dem Jahresschluß bei der Sozietätsdirektion anbringen, widrigenfalls die Wirkung des Vertrages, wegen der neuen Versicherung oder Erhöhung der Versicherungs-Summe bis zum Datum des Genehmigungsreskripts der Sozietäts-Direktion verschoben bleibt. Anträge auf Austritt aus der Sozietät oder auf Heruntersetzung der Versicherungssumme müssen bis zum 1. Oktober an die Sozietätsdirektion gelangen, widrigenfalls das Ausscheiden aus der Sozietät oder die freiwillige Heruntersetzung bis zum Ablauf des nächsten Jahres ausgesetzt wird.

In den Fällen des §. 54. und 55., betreffend den Eintritt in die Sozietät, sowie die Höhe der Versicherungssumme, muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen. Geschieht dieses nicht, so soll die Wirkung des später zu Stande gebrachten Vertrages, insofern nicht der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, schon mit Ablauf dieser drei Monate eintreten.

§. 56.

Die Sozietätdirektion muß die Berichtigung des Hauptkatasters bis zum 1. Januar bewirken.

§. 57.

Wenn ein assoziirtes Gebäude von einem Brandunfall betroffen worden, so muß, außer den in dem §. 24. getroffenen Bestimmungen, auch der versicherte Eigenthümer denselben entweder selbst oder durch einen Dritten mit Bezeichnung der Katasternummer des verunglückten Gebäudes, der Sozietät-Direktion binnen 24 Stunden (per Post) anzeigen, widrigenfalls er in eine, von der Direktion festzusetzende Strafe von 5 bis 10 Rthlr. verfällt, welche zur Sozietätskasse fließt.

§. 58.

Zur Erhebung der Feuersozietäts-Beiträge hat die Sozietätsdirektion bei jedem Ausschreiben nach den betreffenden Katastern eine Heberolle in beglaubigter

bigter Form auszufertigen und solche dem Sozietätsrendanten mit der nöthigen Anweisung zugehen zu lassen.

§. 59.

Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen bei der Sozietätsdirektion nachgesucht und justifizirt und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 60.

Der Direktion liegt es ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei der Feuerkassen-Rezeptur ein zu großer baarer Bestand nicht anwachsen könne.

§. 61.

Das Rechnungsjahr läuft künftig vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres, und ist der Rendant der ritterschaftlichen Feuersozietät verpflichtet, alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung abzulegen, welche nebst den dazu gehörigen Einnahme- und Ausgabebelägen, längstens bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres, der Sozietätdirektion übergeben werden muß.

Da nach der bisherigen Einrichtung bei der ritterschaftlichen Feuersozietät das Rechnungsjahr vom 1. Juni des einen bis zum 1. Juni des anderen Jahres lief, so hat die Direktion zu bestimmen, ob der Rendant für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember des laufenden Jahres eine Stückrechnung legen, oder die Einnahmen und Ausgaben aus diesem Zeitraume in die nächste Rechnung pro 1846. mit aufnehmen soll.

§. 62.

Die Rechnung wird zunächst von dem geschäftsführenden Deputirten revidirt, sodann mit dessen Revisionsprotokoll binnen vier Wochen den beiden andern Deputirten zur Einsicht vorgelegt und hierauf an die etwa vorhandene, im Mai einzuberufende Rechnungsabnahme-Kommission abgegeben.

Die Direktion ertheilt sodann dem Rendanten bedingte oder unbedingte Decharge.

Sollte die Direktion unter sich oder mit der Rechnungsabnahme-Kommission über ein oder das andere Monitum verschiedener Meinung sein und eine Vereinigung der Ansicht nicht zu Stande kommen, so ist die Entscheidung der Differenzen der Generalversammlung zu überlassen.

Der summarische Inhalt der Jahresrechnung, aus welcher die Versicherungssummen für Kirchen und andere Gebäude von einander gesondert, die Summen der Beiträge, der gezahlten Entschädigungen der Beamten, der Bestand u. s. w. zu entnehmen sein muß, ist von der Direktion jährlich durch die Amtsblätter der Provinz Sachsen bekannt zu machen.

§. 63.

Die Justifikation der Kassen-Einnahme erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der Feuersozietäts-Beiträge wird durch die Heberollen (§. 58.) belegt;

b) von

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Jahres eintreten und Einschreibegebühren zu entrichten verpflichtet sind, hat die Sozietäts-Direktion am Jahresschlusse eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht Statt gefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;

c) jene Designation muß auch die Höhe der neuen Versicherungssumme enthalten;

d) etwaige außerordentliche Einnahmen (z. B. aus §§. 28. bis 30.), sowie die Strafgelder, werden durch die ausgefertigte Vereinnahmungs-Order der Feuersozietäts-Direktion, welche über die extraordinairen Einnahmen ein besonderes Kontrollbuch zu führen und damit die Jahresrechnungen zu vergleichen hat, belegt und

e) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Orders der Direktion nachzuweisen.

§. 64.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „An bezahlten Brandvergütungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungs-Orders der Direktion, ingleichen durch Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

Die feststehenden Verwaltungs-Ausgaben, als die fixirte Entschädigung des geschäftsführenden Deputirten und die Tantième des Rendanten von der Einnahme sind nur mit Quittungen der Empfänger zu belegen.

§. 65.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen, Dienstreisen der Deputirten und Kommissarien und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, werden von der Direktion in soweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, auf die Sozietätskasse angewiesen und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition des §. 80.) als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, so weit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unseren Staatskassen zukommen würden.

§. 66.

Um die im §. 62. gedachte summarische Uebersicht aus den Rechnungen gleich entnehmen zu können, müssen alle Jahresrechnungen nach der im beigefügten Schema C. vorgezeichneten Form angelegt werden.

§. 67.

Die ritterschaftliche Feuersozietätskasse muß wenigstens alljährlich einmal einer ordentlichen Revision durch den geschäftsführenden Deputirten unterworfen wer-

werden; es bleibt aber demselben oder der Direktion überlassen, so oft es den Umständen für angemessen erachtet wird, eine außerordentliche Revision der Kasse vorzunehmen. Die bei diesen Revisionen sich vorfindenden Kassenbestände müssen, so viel als thunlich, in Staatsschuldscheinen oder bei der Bank verzinslich belegt und die geldwerthen Dokumente und Papiere, nachdem die au porteur lautenden außer Kurs gesetzt worden, von dem geschäftsführenden Deputirten in Verwahrung genommen werden.

§. 68.

Beschwerden über das Verfahren eines Sozietätsbeamten oder Anfragen des Letzteren sind zunächst bei der ritterschaftlichen Feuersozietäts-Direktion anzubringen; weiterhin bei dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, in höchster Instanz aber bei Unserem Ministerium des Innern. Beschwerden, welche über die ritterschaftliche Feuersozietäts-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen zunächst an den Ober-Präsidenten und weiterhin an Unser Ministerium des Innern.

§. 69.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assozürten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assozürte rücksichtlich eines ihn betroffenen Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sei oder nicht? Doch versteht es sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 70.

Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen, der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten u. s. w., findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht den Betheiligten, wenn sie sich bei der Festsetzung der ritterschaftlichen Feuersozietäts-Direktion nicht beruhigen wollen, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses oder der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber die Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann später nicht wieder davon abgegangen werden.

§. 71.

Der Rekurs geht (nach §. 68.) zunächst an den Ober-Präsidenten und dann an das Ministerium des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Sozietäts-Direktion bei der letztern anbringen.

§. 72.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, den zweiten die Direktion. Beide müssen Assoziirte der Sozietät, großjährig, sowie untadelhaften Rufes sein, und in keinem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschafts-Verhältnisse, sowohl unter einander, als mit dem Provokanten stehen. Den dritten Schiedsrichter, welcher als Obmann fungirt, hat die Direktion aus den in der Provinz Sachsen mit Richter-Eigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen. Demselben liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 73.

Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben.

§. 74.

Die beiden ersten Schiedsrichter fällen den Spruch, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um alsdann durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 75.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833. zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher jedoch sein Urtheil blos auf die Frage:

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht?

zu beschränken hat, dergestalt, daß, falls Ersteres rechtskräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren, mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde, erneuert werden muß.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von drei Wochen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruches anhängig gemacht werden.

§. 76.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach drei Wochen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 77.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 75. an den ordentlichen Richter ge-

gelangen, an die ritterschaftliche Feuersozietäts-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

§. 78.

Beistand, auf welchen die Feuersozietäts-Direktion Anspruch zu machen hat.

Jeder in der Provinz Sachsen mit Richter-Eigenschaft angestellte Justiz-Beamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmanne berufen wird, diesem Rufe in soweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 79.

Ferner soll jeder vereidete Baubeamte schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Feuersozietäts-Direktion zur Tax- oder Brandschaden-Aufnahme, oder zu Revisionen Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 80.

Die Baubeamten haben für die Aufnahme oder Revision von Gebäudetaxen außer den Fuhrkosten bei vorkommenden Reisen (wofern ihnen die Fuhren nicht gestellt werden) ihre Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

a) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Eintausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk Funfzehn Silbergroschen,

b) für eine bloße Taxrevision die Hälfte dieses letzteren Satzes.

Es werden dabei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintausend Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche, wenn sie unter Fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber Fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet.

§. 81.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet sein, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Behörde in den Tax- oder Brandschaden-Aufnahmeterminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren (§. 65.).

§. 82.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet sein, der ritterschaftlichen Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 83.

Jede Ortsbehörde ist gehalten, von jedem, die Sozietät betreffenden Brandschaden, der sich in ihrem Bezirke zuträgt, dem Kreislandrath innerhalb längstens 24 Stunden, nach Dämpfung des Feuers, von Amtswegen Anzeige zu machen.

Die Landräthe haben demnächst die Vorschriften des §. 24. zu befolgen.

§. 84.

Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Für die Entdeckung einer Brandstiftung an einem bei der Sozietät versicherten Gebäude zahlt die Sozietätskasse, nach dem Ermessen der Direktion, eine Prämie von Funfzig bis Hundert Thalern. In diesem Falle muß gegen den Denunziaten die Kriminaluntersuchung eingeleitet und ein rechtskräftiges Urtel auf außerordentliche oder ordentliche Bestrafung ergangen sein.

§. 85.

Die erste mit hinlänglicher Mannschaft versehene Spritze, welche bei dem Brande eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes auf der Brandstelle in brauchbarem Zustande erscheint, erhält eine Prämie von 10 Rthlr., die zweite 6 Rthlr., die dritte 4 Rthlr., welche der Mannschaft und dem Besitzer der vorgespannten Pferde zur Hälfte zufließen.

Der erste Wasserwagen oder das erste Sturmfaß erhalten als Prämie 3 Rthlr., der zweite oder das zweite 2 Rthlr., der dritte oder das dritte 1 Rthlr. Diese letzten Prämien erhalten die Eigenthümer der Pferde.

Spritzen, Wasserwagen, Sturmfässer von dem Orte, in welchem das Feuer ausgebrochen ist, sind von diesen Prämien ausgeschlossen.

Die Direktion hat außerdem die Befugniß, einzelnen Personen, welche sich bei dem Löschen des Feuers besonders ausgezeichnet haben, auf den Antrag der betreffenden Ortspolizei-Behörden Gratifikationen zu bewilligen, die sich jedoch, einzeln genommen, nur bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. belaufen dürfen.

§. 86.

Desgleichen soll, wenn beim Feuerlöschen eine dazu mitwirkende Feuerspritze vernichtet und beschädigt worden und nicht allein der Verlust oder Schaden auf der Stelle konstatirt, sondern auch überzeugend nachgewiesen ist, daß die Spritze Anfangs bei ihrer Mitwirkung zum Löschen, im vollkommen brauchbaren Stande gewesen, und die tüchtige Wiederherstellung derselben bewirkt ist, der auf Verlangen von einem vereideten Baubeamten festzusetzende Kostenbetrag dieser Wiederherstellung aus der Sozietätskasse vergütet werden; doch wird in diesem Falle vorausgesetzt, daß der Brandunfall selbst, oder doch die Feuersgefahr, welche abgewandt worden, solche Gebäude betroffen habe, die bei der ritterschaftlichen Feuersozietät assoziirt sind.

Vorstehendes Reglement soll vom 1. Januar 1846. ab in Wirksamkeit treten.

So geschehen Charlottenburg, den 21. November 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

Schema A.

Schema A.

Taxe und

zur Versicherung der Gebäude

Haus	Kataster	Laufende	Benennung des Eigenthümers.	Benennung der Gebäude und nähere Angabe ihrer Bestimmung.	Dieselben sind		
					lang	tief	hoch
№	№	№			Fuß.	Fuß.	Stock.
18	(wird von der Direktion angegeben)	1	Herr Major a. D.	Wohnhaus des Besitzers	112	32	2
		2		Wohnhaus des Hofmeisters	48	28	2
		3		Scheuer mitternachtwärts	197	46	2
				u. s. w.			

Daß bei Taxirung der vorstehenden Gebäude die Vorschriften des §. 13. des Regle
befolgt worden sind, versichere ich hiermit an Eides Statt.

Mit den angegebenen Versicherungssummen zu überhaupt Fünf und Zwanzig Tausend
ritterschaftlichen Feuersozietät so bald als möglich beginne, indem ich mich zugleich verpflichte,
oder: und wünsche, daß die Versicherung mit dem 1. Januar k. J. ihren Anfang

Antrag

des N. N. im Kreise N. N.

Bauart 1) der Ringwände, 2) der Giebel, 3) der Schornsteine, 4) des Daches.	Zustand und Alter worin die Gebäude sich befinden.	Taxwerth excl. Fundament und Kellermauern. Rthl.	Gewünschte Versicherungs-Summe. Rthl.	Bemerkung.
Die Ringwände von Fachwerk, mit gebrannten Steinen ausgemauert, die Giebel massiv von Bruchsteinen. Die Schornsteine von Mauersteinen, das Dach mit Biberschwänzen gedeckt.	Im besten bewohnbaren Stande, steht Jahre.	6,500	6,500	
Die Ringwände, Schornsteine und das Dach wie vor. Die Giebel wie die Ringwände.	In gutem bewohnbaren Stande, ungefähr Jahr alt.	1,350	1,200	
Die Ringwände und Giebel massiv von Sandsteinen. Das Dach mit Holzziegeln in Kalk gedeckt.	In mittelmäßigem Zustande, steht seit Jahren.	5,200	5,000	
	Summa =	25,525	25,000	

ments für die ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt von mir genau
N. N. den ten (L. S.) N. N.
Königlicher Bauinspektor.

Thalern erkläre ich mich hiermit einverstanden (und wünsche, daß die Versicherung bei der den vollen Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten), nehmen möge.

N. N. den ten

v. N.
Major a. D.

Schema B.

Kata

der ritterschaftlichen Feuer=Sozietät

Haus №	№ des Kata=sters.	Name des Eigenthümers.	Benennung eines jeden Gebäudes.	Die Gebäude sind			Taxe eines jeden Gebäudes.	Erste Ver Sum
				lang.	tief.	hoch.		Spezial.
№				Fuß.	Fuß.	Stock.	Rthl.	Rthl.

ster
des Fürstenthums Halberstadt.

sicherungs-summe.	Nachherige Veränderungen.			Nochmalige Veränderungen.		
Summarisch.	Taxe.	Nunmehrige Versicherungs-Summe.	Datum der die Veränderung genehmigenden Verfügung.	Taxe.	Nunmehrige Versicherungs-Summe.	Datum der die Versicherung genehmigenden Verfügung.
Rtl.	Rtl.	Rtl.		Rtl.	Rtl.	

Schema

Schema C.

Rech

über Einnahme

der ritterschaftlichen Feuersozietäts-Kasse des

Soll. Rthl.	Sgr.	Pf.	Pos.	Einnahme.
				Tit. I. An Bestande aus voriger Rechnung.
				Tit. II. An Defekten und Revisionsnotaten.
				Tit. III. An Resten aus voriger Rechnung.
				Tit. IV. An jährlichen Beiträgen.
				A. von 3,283,610 Rthlr. Versicherung für gewöhnliche Gebäude à Sgr. Pf. pro 100 Rthlr.
				B. von 144,540 Rthlr. dergleichen für Kirchen à $\frac{1}{5}$ des Beitrags oder Sgr. Pf. pro 100 Rthlr.
				C. von 50,235 Rthlr. dergleichen für à $\frac{1}{10}$ des Beitrags oder Sgr. Pf. pro 100 Rthlr.
				Tit. V. An Zinsen.
				Tit. VI. An sonstigen Einnahmen.
				Rekapitulation.
				Ausgabe.
				Tit. I. An Vorschuß aus voriger Rechnung.
				Tit. II. An Defekten aus Revisionsnotaten.
				Tit. III. An Resten aus voriger Rechnung.
				Tit. IV. An Brandentschädigungsgeldern.
				Tit. V. An Taxationsgebühren und Reisekosten der Baubeamten.
				Tit. VI. An Prämien und Wiederherstellungskosten für beschädigte Feuerspritzen.
				Tit. VII. An Entschädigung der Beamten.
				Tit. VIII. An erworbenen Aktivis.
				Tit. IX. An sonstigen Ausgaben.
				Rekapitulation.

nung

und Ausgabe

Fürstenthums Halberstadt im Jahre 18 . .

Gelegt von dem N. N. als Rendanten.

Ist.			Restirt.			Ausfall.			№ der Beläge.	Bemerkungen.
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.		